Basel, den 9. April 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 15

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Steuerbelastung von Gross- und Kleinunternehmen.

(Schluss.)*

Zu den bekanntesten Vorwürfen, die auch gegenüber den Konsumgenossenschaften immer wieder erhoben werden, gehört die Feststellung, dass die Konsumgenossenschaften zu wenig Steuern bezahlen müssten. Grundsätzlich stellt die Preisbildungskommission als Ergebnis ihrer Untersuchung fest, dass beim Vergleich der Steuerleistungen von selbständigen Spezereihändlern (die in der Regel über kein oder nur wenig fremdes Personal verfügen) mit den Steuerleistungen von Genossenschaften und Aktiengesellschaften beachtet werden muss, «dass bei juristischen Personen dem Gemeinwesen nicht nur die Steuern der Unternehmung selbst zufliessen, sondern auch die Steuerzahlungen ihrer Angestellten. *Will man somit Zahlen erhalten, welche mit den Steuerzahlungen des selbständigen Spezereihändlers ohne fremdes Personal vergleichbar sind, so muss man zu den Steuerleistungen der Unternehmung noch die Steuerleistung ihres Personals hinzuzählen*».

Anhand durchgeführter Vergleiche kam die Kommission zum Schluss, «dass entgegen einer allgemein verbreiteten Meinung die Grossbetriebe umsatzgemessen in den wenigsten Fällen zu steuerlichen Mindereinnahmen führen. Wenigstens trifft dies für Kantone zu, die über gut ausgebaute moderne Steuergesetze verfügen. Die Steuerbelastung nimmt auf die soziale Lage des Steuerzahlers weitgehend Rücksicht. Sie entlastet den Steuerzahler mit kleinem Vermögen und kleinem Einkommen durch steuerfreie Abzüge, Existenzminima und niedrige Steueransätze. Derjenige Steuerzahler, der über ein grosses Vermögen bzw. Kapital verfügt und ein hohes Einkommen bzw. einen grossen Reinertrag erzielt, unterliegt einer mehr oder weniger starken Progression. Die Entwicklung der meisten Progressionssätze zeigt, dass sie bei zunehmendem Finanzbedarf des Gemeinwesens in den oberen Ansätzen erhöht worden sind. Da die meisten schweizerischen Grossunternehmen des Lebensmittelkleinhandels über ansehnliche Kapitalien und gemessen am Eigenkapital über ansehnliche Reinerträge verfügen, so ist ihre Steuerleistung verhältnismässig gross. Es kann deshalb gesagt werden, dass die Progression der Steueransätze ausgleichender wirkt, als vielfach angenommen wird.»

Die Kommission möchte ihre Feststellung an einem *Beispiel* erhärten. In zwei Tabellen hat sie die Steuerleistung von 12 Einzelfirmen des Lebensmittelkleinhandels, von denen im folgenden sechs (s. folgende Seite) aufgeführt sind, errechnet und die sich ergebende Steuerleistung derjenigen von 4 Filialbetrieben einer grossen Konsumgenossenschaft mit einem Umsatz von rund Fr. 47,000.— je Verkaufsperson gegenübergestellt. Um die Nachteile eines interkantonalen Steuervergleiches auszuschalten, sind die Steuerbeträge auf Grund der 1936 in der *Stadt Zürich* geltenden Ansätze berechnet worden. Die gesamte Steuerleistung der Filialbetriebe resp. der Einzelfirmen ist im weitern in das Verhältnis zu je Fr. 10,000.— Umsatz gesetzt worden.

Die Tabellen zeigen, dass die Steuerleistungen der Einzelfirmen, *im Gebiet einer bestimmten Steuerhoheit*, gemessen am Umsatz, grossen Schwankungen unterworfen sind. Der niedrigste Steuerbetrag ist Fr. 1.30, der höchste Fr. 60.20. Die grosse Differenz erklärt sich daraus, dass beim Kleinhändler schon geringe Unterschiede in der Unkostenhöhe (z. B. Miete) den Reinertrag resp. das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers wesentlich zu beeinflussen vermögen. Die Leistungen der Filialen des Grossbetriebes erreichen je Franken 10,000.— Umsatz Beträge von Fr. 46.25 bis Fr. 62.90. Sie sind damit in den meisten Fällen höher, als diejenigen der Einzelfirmen. Das Bild ändert sich natürlich wesentlich, wenn der Umsatz je Verkaufsperson des Grossbetriebes höher ist. So würde beispielsweise bei einer Umsatzhöhe von Fr. 120,000.— je Verkaufsperson, d. h. einem Totalumsatz von

* Siehe auch: «Die genossenschaftliche Kalkulation in der Beleuchtung durch die Preisbildungskommission» (Nr. 13 des «S. K.-V.») und: «Die Kostenfaktoren im schweizerischen Lebensmittelhandel und ihre unterschiedliche Höhe im zwischenbetrieblichen Vergleich» (Nr. 14 des «S. K.-V.»).

Steuerleistung von Einzelfirmen im Verhältnis zum Umsatz[1]).

Firma	Jahres-umsatz	Angestellte (ohne Frau des Inhabers)	Einkommen der Angestellten	Einkommen des Inhabers (eingeschlossen Vermögensertrag)	Vermögen des Inhabers	Steuerleistung der Angestellten[2])	Steuerleistung des Inhabers[3])	Gesamte Steuerleistung	Steuerleistung auf Fr. 10,000 Jahresumsatz
1	20,337	½	205	50	5,100	—	21.35	21.35	10.50
4	34,447	½	403	1,464	8,000	—	34.20	34.20	9.90
6	44,080	½	1,660	1,304	2,700	34.20	10.65	44.85	10.20
8	36,129	1	560	—	12,200	—	51.30	51.30	14.20
11	31,362	—	—	4,101	3,700	—	188.75	188.75	60.20
12	51,595	1	1,808	2,946	2,800	45.60	84.75	130.35	25.30

1) Staats- und Gemeindesteuern, kant. Krisensteuer, eidg. Krisenabgabe. Platz Zürich.
2) Ledige Person, ohne Unterstützungspflicht. 3) Verheiratete Person, ohne Kinder.

Steuerleistung eines Grossunternehmens mit Filialbetrieben (Genossenschaft)*) im Verhältnis zum Umsatz.

Filiale	Jahresumsatz	Anzahl der beschäftigten Personen	Einkommen der beschäftigten Personen	Steuerleistung der beschäftigten Personen**)	Steuerleistung der Unternehmung umgerechnet auf den Umsatz der Filiale	Gesamte Steuerleistung	Steuerleistung auf Fr. 10,000 Jahresumsatz
1	124,228	3	9,745	413.25	368.—	781.25	62.90
2	446,402	9	21,815	753.85	1,311.—	2,064.85	46.25
3	287,764	6	17,185	652.65	852.50	1,505.15	52.30
4	219,331	5	14,025	524.40	649.70	1,174.10	53.50

*) Effektive Zahlen einer Konsumgenossenschaft: Staats- und Gemeindesteuern, kant. Krisensteuer, eidg. Krisenabgabe, Platz Zürich. **) Ledige Person, ohne Unterstützungspflicht. Die Steuerleistung wurde für jede beschäftigte Person einzeln berechnet. Die einzelnen Bezüge der Verkäuferinnen sind folgende:

Filiale 1:		Filiale 2:		Filiale 3:		Filiale 4:	
	3975		4075		3975		3775
	3420		3120		3220		3120
	2350		2550		2850		2850
Total	9745		2350		2550		2850
			2350		2550		1430
			2250		2040	Total	14025
			2250	Total	17185		
			1940				
			930				
		Total	21815				

Die obenstehende Kolonne gibt die zusammengefassten Beträge je Filiale wieder.

Fr. 600.000.— bei Filiale Nr. 4. die Steuerleistung je Fr. 10,000.— Umsatz noch Fr. 19.57 betragen, während die durchschnittliche Abgabe je Fr. 10,000.— Umsatz der 12 angeführten Einzelfirmen Fr. 23.66 beträgt.

Die Kommission legt Wert darauf, festzustellen, dass mit diesen wenigen Beispielen keine allgemeinen Schlüsse auf die Steuerbelastung von Gross- und Kleinunternehmen im Lebensmittelkleinhandel gezogen werden dürfen. Sie bezweckte damit lediglich darzulegen, dass die Verhältnisse bei der steuerlichen Belastung durchaus nicht so einfach liegen, wie dies vielfach angenommen wird, und sie empfiehlt deshalb, bei wirtschaftspolitischen Schlüssen Steuervergleiche mit aller Vorsicht zu Rate zu ziehen.

* * *

Nach Abschluss der Arbeit der Preisbildungskommission über die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel darf festgestellt werden, dass die Kommission sich in ihren Untersuchungen einer objektiven Haltung befleissigt hat. Man wird ihr zwar in genossenschaftlichen Kreisen nicht überall zu ihren Schlussfolgerungen in Fragen, die das Genossenschaftswesen angehen, beipflichten. Das hindert jedoch nicht, anzuerkennen, dass die Veröffentlichung für die Erforschung und Erkenntnis der Zusammenhänge im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel wissenschaftlich von ausserordentlichem Wert sind und zur Klärung verschiedener Fragen in der schweizerischen Wirtschaftsgesetzgebung beigezogen werden können.

In England ist vor kurzem ein Werk erschienen, das eine Reihe bedeutender Wissenschafter als Verfasser und die britische Konsumgenossenschaftsbewegung als Gegenstand der Untersuchung hat. Mit grosser Freimütigkeit und einer offenen Kritik haben sich die betr. Personen hinter ihre Aufgabe gemacht, Fehler aufgedeckt, jedoch auch Positives, Nachahmenswertes betont und so auch dem Gesetzgeber Wege gewiesen.

Demgegenüber ist im grossen und ganzen die Preisbildungskommission, gemäss ihrer Aufgabe, über das Deskriptive nicht hinausgekommen. Es wäre gerade im Hinblick auf die sich in Diskussion befindliche Neufassung der schweizerischen Wirtschaftsgesetzgebung und die Auseinandersetzung im wirtschaftlichen Tageskampf bestimmt eine verdienstliche Aufgabe, wenn auf Grund der Untersuchungen der Preisbildungskommission, event. unter Erweiterung derselben, objektiv wissenschaftlich, soweit dies möglich ist, festgestellt würde, welches die Vor- und Nachteile einer bestimmten Betriebsform im Blick auf den Aufbau einer gesunden, schweizerischen Volkswirtschaft sind.

Durch eine derartige Untersuchung könnte der ganze Kampf, der sich zurzeit mit unverminderter Stärke zwischen sämtlichen an der Warenvermittlung Beteiligten abspielt und Formen anzunehmen droht, die mit dem Bestand einer festen demokratischen Ordnung in Widerspruch stehen, in Bahnen gelenkt werden, die zu einem Leistungswettbewerb führen, der unserem Volk und den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft angemessen wäre.

Die Genossenschaft.

Von Dr. Max Gerwig.

(Fortsetzung.) X.

Die Vermögensverhältnisse sind entsprechend der Mannigfaltigkeit des schweizerischen Genossenschaftswesens sehr verschiedenartig. Das Gesetz schreibt der Genossenschaft kein Vermögen vor. Eine Ziegenzuchtgenossenschaft kann von dieser gesetzlichen Freiheit auch Gebrauch machen, die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt nicht. Die meisten grösseren Genossenschaften brauchen trotz der Möglichkeit von Haftung und Nachschusspflicht ein eigenes, aus Beiträgen, Zuwendungen, Überschüssen, Wertzuwachs gebildetes Vermögen, das die Erfüllung und Erweiterung ihrer Aufgaben auch für die Zukunft sichert und sie von wechselnder Wirtschaftslage unabhängig macht.

Aus der Fülle der hier auftauchenden Fragen will ich nur drei herausgreifen, weil sie für die Erkenntnis des Genossenschaftsrechtes besonders dienlich sind: Die Ausgestaltung des Anteilscheinkapitals, die Verteilung des Reingewinns und die vom Gesetzgeber jetzt geförderte Neigung echter Genossenschaften, ihr Vermögen dem Erwerbsstreben des einzelnen zu entziehen und stiftungsgemäss für genossenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke zu binden.

Das Genossenschaftskapital ist eine besondere Art des Vermögens und wird gebildet aus in der Regel auf gleiche Beiträge lautenden Anteilen; es ist eine Parallelerscheinung zum Grundkapital der Aktiengesellschaften, wie dieses in den Passiven einzustellen. Es unterscheidet sich aber vom Grundkapital nicht nur dadurch, dass es auch Genossenschaften ohne solche Anteile geben kann, sondern vor allem, schon seit der bundesrätlichen Notverordnung von 1919 dadurch, dass es nicht auf einen zum voraus festgesetzten unveränderlichen Betrag lauten darf. Das neue Recht hat diese Eigenschaft sogar zu einem Begriffsmerkmal der Genossenschaft erhoben und sie der Legaldefinition beigefügt (Art. 828 II). Sie ergäbe sich aber ohnedies als begriffswesentlich aus der Regelung bestimmter Einzelfragen. Das Genossenschaftskapital ist seiner Natur nach veränderlich, im Hinblick auf die Freiheit von Ein- und Austritt in Verbindung mit der Vorschrift, dass jeder Genossenschafter mindestens einen Anteil übernehmen muss.

An zwei Stellen nun ist dieser Charakter des Genossenschaftskapitals scheinbar nicht mehr folgerichtig beachtet worden und ist es dem Grundkapital der Aktiengesellschaft angenähert; einmal dort, wo die Verwaltung zur Benachrichtigung der Generalversammlung verpflichtet wird, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist (Art. 903), sodann bei der Vorschrift, dass auf die Aufhebung oder Herabsetzung der Anteilscheine die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung finden (Art. 874 II).

An beiden Stellen mag der Gedanke nochmals mitbestimmend gewesen sein, durch Wiederholung strenger Vorschriften des Aktienrechts die Flucht ins Genossenschaftsrecht zu verhindern; daneben aber, besonders bei der Überschuldungsanzeige, die bisherige eigene, in den Statuten verankerte Übung mancher Genossenschaften und die Tatsache, dass das Genossenschaftskapital doch bei grossen Genossenschaften eine wesentliche Grundlage des Kredits bildet und sein teilweises Verschwinden ein deutliches Symptom von Überschuldungsgefahr ist. Bei der Anwendbarkeit aktienrechtlicher Vorschriften auf die Amortisation und Herabsetzung von Anteilscheinen aber darf nicht übersehen werden, dass sich diese Vorschriften bei der Genossenschaft mit den Austrittsbestimmungen kreuzen können. Jedes Ausscheiden (ausser im Falle der Übertragung) hat die Amortisation des Anteils des Ausscheidenden zur Folge, und zwar gleichgültig, ob der Anteil ausbezahlt wird oder ob er verfällt. Er verschwindet beide Male gleicherweise aus der Bilanz. Es kann deshalb unmöglich die Rückzahlung von Anteilen an Austretende dem Erwerb eigener Aktien zwecks Amortisation gleichgestellt werden. Man hat diesen Vorgang im neuen Aktienrecht auch dort, wo er sachlich durchaus begründet und von Anfang an vorgesehen ist, wie bei den sogenannten heimfälligen Unternehmen, unter die Gläubigerschutzvorschriften gestellt, um zu verhindern, dass auf diesem Umweg das Grundkapital variabel gestaltet werden könnte. Das Genossenschaftskapital aber ist grundsätzlich variabel. Eben deshalb haben die Austrittserschwerungen und die geschilderte Zwangsübertragung von der Genossenschaft dienenden Grundstücken auch für Kredit und Gläubiger praktische Bedeutung.

Die zum Teil zwingenden Vorschriften über die Verteilung des Reinertrages sind nochmals ein Ausdruck des die Reform beherrschenden Grundgedankens, das Genossenschaftsrecht vom Aktienrecht zu lösen und es von den Aufgaben und Bedürfnissen der Genossenschaft her aufzubauen. Sie sind nochmals eine Ergänzung der Legaldefinition und machen das Genossenschaftsrecht für Aktiengesellschaften unbrauchbar.

Gewinn im Sinne des Handelsgewinns von Handelsgesellschaften ist bei den echten Genossenschaften nicht wohl denkbar. Es wäre Gewinn, den die Genossenschafter an sich selber machten dadurch, dass sie sich die Waren oder andere wirtschaftliche Werte zu teuer verkaufen oder sich die Arbeitsprodukte zu billig abnehmen. Das wird zwar bei vorsichtiger Kalkulation oft der Fall sein, hat aber nur dann einen Sinn, wenn die Absicht besteht, entweder diesen Nachteil nach Vorliegen der Betriebsrechnung durch Rück- oder Nachbezüge auszugleichen oder den Überschuss für gemeinsame Genossenschaftszwecke, zur Sicherung gegen Zukunftsgefahr oder Erweiterung der Anlagen zu benutzen. Würden dagegen aus dem Überschuss Dividenden ausgerichtet, welche höher wären als die übliche Verzinsung von Fremdkapital, so würden die Interessen derjenigen Genossenschafter, welche am meisten Anteile haben, bevorzugt vor den Interessen derjenigen, die am meisten beziehen oder liefern; die letzteren müssten also teurer kaufen oder billiger absetzen, um den ersteren eine höhere Ren-

dite zu sichern: damit wäre der eigentliche Genossenschaftszweck aber preisgegeben.

Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass der Reinertrag bei Schweigen der Statuten nicht verteilt wird, sondern das Genossenschaftsvermögen äufnen soll: sehen die Statuten aber eine Verteilung vor, so hat sie im Zweifel nach dem Maße der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder zu erfolgen. Die Statuten können zwar einen andern Verteilungsschlüssel einführen, abweichende Bestimmungen finden aber eine unübersteigbare Schranke an der zwingenden Vorschrift, dass die auf Anteilscheine entfallende Quote den landesüblichen Zins für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen darf. Diese Zinsbeschränkung gilt allerdings nicht für Kreditgenossenschaften. Eine grosse praktische Bedeutung kommt diesem Einbruch in genossenschaftliche Grundgedanken — dem freilich logischerweise das Reserve-Einkaufsverbot zum Opfer fallen musste — nicht zu. Die verbreitetste Form der Kreditgenossenschaften, die Raiffeisenkassen, haben die Zinsbeschränkung durchwegs in ihren Statuten. Handelsbanken aber dürfen künftig nach Art. 13 des Bankengesetzes gar nicht mehr in Genossenschaftsform entstehen, und auch, wenn sich eine Genossenschaftsbank später zur Handelsbank entwickelt — worüber im Zweifel die eidgenössische Bankenkommission befindet —, muss sie sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Man hätte sich deshalb fragen können, ob man nicht den sogenannten Volksbankartikel, da er doch nur das historisch Gewordene vor äussern Eingriffen und Erschütterungen schützen will, auf die bestehenden Bankgenossenschaften beschränken und in die Übergangsbestimmungen hätte verweisen sollen. Aber da Genossenschaften ewig leben können, wäre es ein etwas dauerhafter Übergang geworden. Dagegen enthält jetzt der Schlusstitel in Artikel 2 die wirkliche Übergangsbestimmung, dass für Versicherungs- und Kreditgenossenschaften der Bundesrat im einzelnen Fall die Anwendbarkeit des alten Rechts über die fünfjährige Anpassungsfrist hinaus verlängern kann.

Nach zweierlei Richtung schliesslich unterstützt der Gesetzgeber die Neigung der Genossenschaften zur Bildung von Sozialvermögen, einmal durch einen bedingten Reservestellungszwang, sodann durch gesetzliche Vermutungen zu Lasten der Anteilsrechte der einzelnen Genossenschafter.

Der Reservefondszwang ist bescheiden, fast mehr nur eine Mahnung, zurückhaltend zu sein in der Rückvergütung. Sobald der Reinertrag nicht ins Vermögen fliesst, ist ein Zwanzigstel des anderswie verwendeten Betrages einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar mindestens 20 Jahre lang, beim Bestehen von Anteilscheinen so lange, bis der Fonds ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds ist in ähnlicher Weise zweckgebunden für Deckung von Verlusten und Zeiten schlechten Geschäftsganges wie bei der Aktiengesellschaft.

Kreditgenossenschaften müssen jährlich mindestens ein Zehntel des Reinertrages, ausserdem ein Zehntel des den landesüblichen Zinsfuss übersteigenden Dividendenbetrages dem Reservefonds zuhalten, solange, bis er ein Zehntel des Genossenschaftskapitals erreicht.

Die Statuten können natürlich bei allen Genossenschaften noch weitergehende Reservestellungen vorschreiben, und der Generalversammlung ist in Art. 863 das Recht vorbehalten, auch Reserveanlagen zu beschliessen, die sowohl über die gesetzlichen als die statutarischen Anforderungen hinausgehen.

Noch wichtiger in diesem Zusammenhang sind aber die zum Teil schon beim Austritt besprochenen gesetzlichen Vermutungen gegen den liquidierbaren Anteil des einzelnen am Gesamtvermögen. Beim Schweigen der Statuten erhalten der Ausscheidende oder seine Erben nichts, weder die auf sie entfallende Quote am bilanzmässigen Reinvermögen noch den Genossenschaftsanteil. Die Statuten können ihnen aber das eine wie das andere ganz oder teilweise einräumen (betreffend Stundung der Anteilsrückzahlung s. auch unter VI).

Das kann sich gelegentlich als Danaergeschenk erweisen, wenigstens dort, wo die Mitgliedschaft als solche, die Zugehörigkeit zur Genossenschaft grössere Bedeutung besitzt als ein Anteil am Vermögen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem nur allfällige Zinsen der Zwangsvollstreckung unterlagen, kann nämlich jetzt (Art. 845) beim Vorhandensein eines realisierbaren Vermögensanteils vom Betreibungs- oder Konkursamt das Austrittsrecht geltend gemacht werden. Man wollte damit verhindern, dass der Genossenschaftsanteil zu einem für Gläubiger unzugänglichen Schuldnerversteck wird, es hat aber zugleich die Folge, dass auf diese Weise der Gläubiger die Macht erhält, den Schuldner aus einer für ihn vielleicht lebenswichtigen Genossenschaft (man denke an Wohngenossenschaften für Kinderreiche oder an bäuerliche Produktivgenossenschaften) zwangsweise herauszudrängen. Unbillig vom Gesichtspunkt der Interessenabwägung ist das Ergebnis trotzdem nicht. Man kann eben nicht beides haben, den Fünfer und das Weggli, eine unentziehbare und doch zugleich einen realisierbaren Vermögenswert darstellende Mitgliedschaft.

Weitergehende Anträge aus Genossenschafterkreisen, allfällige Ansprüche des Ausscheidenden von Gesetzes wegen zu beschränken auf die von ihm übernommenen Anteilscheine und auch deren Rückzahlung nur aus bilanzmässigen Reinvermögen zu gestatten, sind abgelehnt worden.

Ähnlich gestalten sich die Dinge bei Auflösung der Genossenschaft. Was nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile übrig bleibt, soll beim Schweigen der Statuten genossenschaftlichen Zwecken oder der Förderung gemeinnütziger Bestrebungen gewidmet werden. Die Mitglieder erhalten nur dann einen Anteil am Überschuss, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorschreiben; in diesem Falle erfolgt die Verteilung im Zweifel nach Köpfen; mitanspruchsberechtigt sind (Art. 865, Abs. 2) diejenigen, die im letzten Jahre vor der Auflösung ausschieden, eventuell deren Erben.

Diese Regelung, die von der Expertenkommission auf Antrag Schär beschlossen wurde (der Entwurf Hoffmann enthielt noch die gegenteilige Vermutung), entspricht dem genossenschaftlichen Grundgedanken von der Zweckgebundenheit des Genossenschaftsvermögens, das nur den genossenschaftlichen Aufgaben und dem einzelnen nur innerhalb der Genossenschaft und durch die Genossenschaft dienen soll. Die vom Gesetzgeber durch die Präsumtion geförderte Bindung des Vermögens entspricht auch der bisherigen Übung vieler grosser Genossenschaften, die in ihren Statuten für den Fall der Auflösung eine Verteilung unter die Mitglieder aus-

schlossen zugunsten ihrer bisherigen Aufgaben. So würde das Reinvermögen des VOLG dem Schweizerischen Bauernverband, dasjenige des V. S. K. der Eidgenossenschaft übermittelt, in beiden Fällen mit der Auflage, es als Treuhänder zu verwalten, bis es wieder einem Verband mit gleichem Aufgabenkreis und gleichen Grundsätzen zugeführt werden kann. Der katholische Genossenschaftsverband Konkordia, aber auch Einzelgenossenschaften, wie beispielsweise die Basler Wohngenossenschaft, reservieren einen allfälligen Liquidationsüberschuss nach Rückzahlung der Anteilscheine für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke. Nach den Statuten der USEGO würde das verbleibende Gesellschaftsvermögen der Nationalbank übermittelt, die es der Erhaltung und Förderung eines selbständigen schweizerischen Mittelstandes dienstbar zu machen hätte, also zwar nicht genossenschaftlichen Zwecken, aber doch dem Ziele, das die Union durch genossenschaftlichen Zusammenschluss erreichen will. (Schluss folgt.)

Tätigkeitsbericht der Paritätischen Kommission.

Prof. Paul Keller, der bisherige Obmann der Paritätischen Kommission zur Behandlung von Gesuchen betreffend Eröffnung oder wesentliche Erweiterung von Genossenschaftsläden legt für das Jahr 1937 u. a. folgenden Bericht ab (Hervorhebungen von uns):

1.

Die Paritätische Kommission, welche aus Artikel 6 des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 27. September 1935 und auf Grund der zwischengenossenschaftlichen Vereinbarung vom 13. September 1935 in erster und letzter Instanz über die Eröffnung und Erweiterung von genossenschaftlichen Verkaufsstellen entscheidet, hat im vergangenen Jahr in 10 Sitzungen 28 Gesuche aus allen Teilen der Schweiz behandelt. Es ist ein Zeichen der loyalen Zusammenarbeit der in der Kommission vertretenen Wirtschaftsgruppen, wenn von diesen Gesuchen 19 mit Mehrheitsbeschluss erledigt werden konnten und der Obmann bloss in 9 Fällen den Stichentscheid zu fällen hatte. Von den 28 behandelten Gesuchen wurden 6 abgewiesen.

Die im Vergleich zum Vorjahr geringere Beanspruchung der Paritätischen Kommission ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die bisherige Entscheidungspraxis die antragstellenden Genossenschaften und Firmen zu einer sorgfältigen Siebung ihrer Gesuche veranlasst; sie ist andererseits durch die vermehrte Erledigung von Projekten in direkter Verständigung zwischen den örtlichen Organisationen zu erklären. Die Paritätische Kommission hat für die Vorbehandlung der an sie gerichteten Gesuche Weisungen erlassen und damit erreicht, dass eine grössere Zahl von Gesuchen (1937 : 19) in Verhandlungen zwischen den Genossenschaften und den lokalen Gewerbeverbänden erledigt wurden. Wir sehen darin das erfreuliche Resultat einer Verständigung zwischen den interessierten Kreisen, die in der Lage sind, in ihren Ueberlegungen den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen am besten gerecht zu werden und damit den Wirtschaftsfrieden zu fördern.

2.

Durch den bundesrätlichen Entscheid im Falle Coldrerio vom 14. August 1936 waren sämtliche dem Verband schweiz. Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften als «Filialen» dem Bundesbeschluss betreffend das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern etc. unterstellt worden. Die Geltung dieses Bundesbeschlusses war bis Ende 1937 begrenzt. Schon einige Zeit vor seiner am 28. Oktober 1937 durch die Bundesversammlung erfolgten Verlängerung in veränderter Form war die Befreiung der kleinen Genossenschaften als wahrscheinlich anzunehmen. Diese Voraussicht hat die Entschliessungen der Paritätischen Kommission während der Uebergangszeit in einigen Fällen beeinflusst. Sie konnte im Herbst 1937 beispielsweise nicht mehr einen geplanten Umbau untersagen, der nach der Revision des Bundesbeschlusses wenige Wochen später erlaubt sein würde, ohne damit die Gebote wirtschaftlicher Vernunft zu verletzen. Die Paritätische Kommission ist überzeugt, dass die vorgenommene Befreiung kleiner Genossenschaften vom Erweiterungsverbot dem ursprünglichen Sinne des Bundesbeschlusses entspricht und zu keiner gefährlichen Vermehrung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen führen wird.

Uebersicht über die behandelten Gesuche und Beschwerden betr. Eröffnung und wesentliche Erweiterung von Konsumvereinsfilialen im Jahre 1937.

(Nach Kantonen geordnet.)

Kanton	Von der Paritätischen Kommission bewilligte Gesuche		Abgewiesene Gesuche	Mit den Gewerbevereinen direkt erledigte Gesuche		Pendenzen, zurückgezogene und nicht unter die Vereinbarung fallende Gesuche und Beschwerden	Total	Total 1936/1937
	ohne Bedingungen	mit Bedingungen		ohne Bedingungen	mit Bedingungen			
Zürich	1	5	—	1	6	3	16	**26**
Bern	—	2	1	1	1	2	7	**18**
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	**3**
Uri	—	—	1	—	1	—	2	**8**
Schwyz	—	1	—	—	—	—	1	**1**
Obwalden	—	—	—	—	—	1	1	**1**
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	**1**
Zug	—	—	—	—	—	—	—	**1**
Fribourg	—	—	—	—	—	—	—	**3**
Solothurn	1	1	—	—	—	1	3	**9**
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	**2**
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	**1**
Schaffhausen	—	1	—	1	—	1	3	**4**
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	3	1	—	2	—	6	**10**
Graubünden	—	2	—	—	—	—	2	**6**
Aargau	—	—	—	1	—	—	1	**5**
Thurgau	—	—	2	—	—	1	3	**8**
Tessin	—	1	—	—	1	1	3	**8**
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	**6**
Waadt	—	—	1	1	—	—	2	**3**
Neuenburg	1	1	—	2	—	2	6	**10**
Genf	1	1	—	1	—	1	4	**6**
Schweiz	4	18	6	8	11	13	60	**140**

* * *

«Wenn wir die Menschen nur nehmen, wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, als wären sie, was sie sein sollten, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.»

Goethe.

Der Lebensmittelverein Zürich im Jahre 1937.

(Korr.) Das Jahr 1937 war für den Lebensmittelverein, die Allgemeine Konsumgenossenschaft Zürich, eine Zeit ruhiger Entwicklung.

Der Umsatz des L. V. Z. betrug im Jahre 1937 Fr. 22,522,400.—, was einer Steigerung um Fr. 1,383,900.— gleich 6,54 % entspricht. Auch mengenmässig wurden etwas mehr Waren umgesetzt als im vorhergehenden Jahre. Auf die 151 Ablagen fällt ein Warenverkehr von Fr. 17,468,700.—.

Die Umsätze der Betriebe 1937 und 1936.

	1937 Fr.	1936 Fr.
Warengeschäft	10,874,700.—	9,923,000.—
Obst und Gemüse	3,654,600.—	3,645,900.—
Getränkeabteilung	1,351,200.—	1,281,700.—
Bier	337,400.—	328,500.—
Bäckerei Konditorei	1,406,400.—	1,203,500.—
Brennmaterial	1,368,700.—	1,206,100.—
Lebensmittelhalle	1,079,400.—	993,300.—
Haushaltartikel	630,300.—	602,000.—
Schuhwaren	824,600.—	871,900.—
Tuchhalle Bekleidung	995,200.—	1,082,500.—

An Rückvergütungen in Form eines Rabattes von 8% kamen Fr. 1,626,200.— zur Auszahlung. Die Zahl der Mitglieder beträgt 22,819, die an Anteilen Fr. 739,300.— einbezahlt haben.

Ein wertvolles Werbemittel bleibt stets das «Genossenschaftliche Volksblatt», welches wöchentlich in 24,000 Exemplaren an die Mitglieder per Post gratis abgegeben wurde.

Einen interessanten Einblick in die Erwerbsverhältnisse der Mitgliedschaft des L. V. Z. gibt eine Zusammenstellung nach Berufskategorien. Unter den Genossenschaftern stehen die Hausfrauen voran (8919). Während der Krisenjahre 1932/36 sind der Genossenschaft hauptsächlich Metall- und Bauarbeiter, Chauffeure und Büroangestellte beigetreten, während in den Kriegsjahren 1914/18 mehr intellektuelle Berufe, Lehrkräfte, Aerzte, selbständige Kaufleute und Handwerker aus der Metall- und Holzbranche die Mitgliedschaft erworben haben; das trifft auch zu für eine grössere Zahl Beamter und Arbeiter der öffentlichen Betriebe. Einen Zuzug hat die Genossenschaft auch durch den Eintritt von Frauen aus der Bekleidungsbranche sowie von Lehrerinnen und kaufmännischen Angestellten erfahren.

Eine wertvolle Hilfe bietet der Mitgliederfonds, aus dem in 146 Sterbefällen Fr. 12,800.— und Fr. 3400.— in Gutscheinen bei der Geburt eines Kindes ausgerichtet wurden.

Die Betriebsbesichtigungen führten etliche Tausend Besucher in die Bäckerei, Kellerei und Lagerräume. Auf den internationalen Genossenschaftstag erliessen 53 Bau-, Produktiv- und Zweckgenossenschaften einen gemeinsamen Aufruf, und eine allgemeine Feier mit 2500 Kindern fand im grossen Theatersaal des Volkshauses Zürich 4 statt. Starken Eindruck hat überall der Film des V. S. K.: «Wir bauen auf», gemacht.

Die Bezüge beim V. S. K. erfuhren eine weitere Steigerung; sie beliefen sich auf Franken 15,659,200.—; die Eigenmarke Co-op weist einen Umsatz von Fr. 1,175,900.— auf, was eine Erhöhung von 13,22% bedeutet.

Der Personalbestand betrug 412, oder 9 mehr als am Ende des Vorjahres. Grosses Gewicht wird stets der beruflichen Schulung unserer Angestellten, Verkäuferinnen und Lehrtöchter gewidmet.

Statt zinsloses Geld in der Kasse zu halten, wurden wiederum Hypotheken in eigenen Besitz genommen.

Der Spesensatz belief sich auf 17,2%, was einen Rückgang von 0,4% bedeutet. Schwer ist der Konkurrenzkampf vor allem in bezug auf Obst und Gemüse sowie auf Schuhwaren, weshalb diese Betriebe mit einem kleinen Verluste abschlossen.

Anerkennend muss auf die aufklärende Werbearbeit der Frauen- und der Propagandakommission hingewiesen werden.

Der L. V. Z. lässt durch eine Bau- und Immobiliengenossenschaft 15 Liegenschaften verwalten. Dass der zürcherische Hausbesitzer heute nicht auf Rosen gebettet ist, bezeugt der finanzielle Abschluss dieses Unternehmens.

Das Rechnungsergebnis des Lebensmittelvereins pro 1937 ist befriedigend. Der Ueberschuss von Fr. 418,300.— wird folgendermassen verteilt:

1. Abschreibungen und Liegenschaften	Fr.	200,000.—
2. Zuweisung an den Reservefonds	»	50,000.—
3. Zuweisung an den Mitgliederfonds	»	30,000.—
4. Zuweisung an die «Spezialreserve für pensionierte Angestellte»	»	50,000.—
5. Zuweisung an den Bau-Reservefonds	»	50,000.—
6. 4 % Zins auf das Genossenschaftskapital pro 1937	»	27,800.—
	Fr.	407,800.—
7. Vortrag auf neue Rechnung	»	10,500.—

Das Schicksal der österreichischen Genossenschaftsbewegung.

Die Einverleibung Oesterreichs in das grössere Deutschland bedeutet auch für die österreichische Genossenschaftsbewegung eine Neuordnung. Ueber die Zusammenarbeit zwischen den bisherigen deutschen und den österreichischen Genossenschaftsinstitutionen ist aus der Presse zwar nichts ersichtlich. Dagegen haben einschneidende personelle Veränderungen stattgefunden.

Am 14. März hat die NSDAP Deutsch-Oesterreichs für die gesamte österreichische Konsumgenossenschaftsbewegung als kommissarischen Leiter Herrn Dr. Emil Steinfelder bestellt. Dieser hat den Auftrag erhalten, die konsumgenossenschaftlichen Einrichtungen und ihre gesamten Vermögenswerte für die «grossen Aufgaben der Zukunft» unversehrt zu erhalten. Die Selbstverwaltung der Genossenschaften soll aufrecht erhalten bleiben.

Dr. Steinfelder bezeichnet in einem Aufruf u. a. folgendes als seine Aufgabe:

> «die reibungslose und ungeschmälerte Fortführung der konsumgenossenschaftlichen Betriebe zu gewährleisten und sie ihren echten genossenschaftlichen Zielen immer näher zu bringen.» — «Der Zentralverband österreichischer Konsumvereine sowie die Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine (GöC) arbeiten im engsten Einvernehmen mit mir, der ich der NSDAP voll verantwortlich bin, und es sind daher die Weisungen dieser Verbände strikte zu beobachten.»

Eine Änderung ist auch in der Redaktion des dem «Schweiz. Konsum-Verein» entsprechenden Blattes «Der Freie Genossenschafter» eingetreten. Als verantwortlicher Redaktor zeichnet nicht mehr Dr. Andreas Vukowitsch, sondern Ludwig Heiss.

Gemäss Mitteilung im genannten Blatt sollen sich alle gewählten Funktionäre in Funktion und alle Beschäftigten im Dienste befinden.

Englische Kohlenhandelsprobleme.

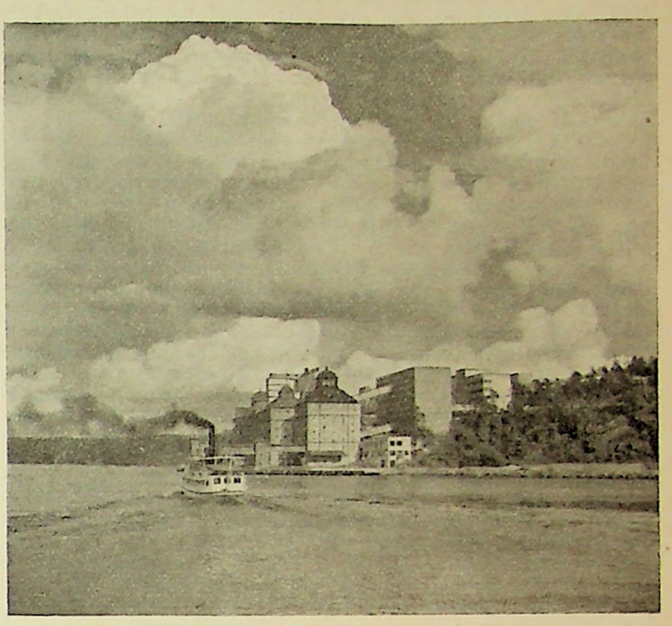
Der in Manchester erscheinenden «Cooperative Review» entnehmen wir, dass man gegenwärtig in England besonders die Einzelhandelsprobleme im Kohlenhandel aufmerksam studiert. Man geht daran, für die verschiedenen Gebiete Verzeichnisse der Händler aufzustellen und die Detailpreise und die Gewinnmarge festzusetzen. Es sind bereits wichtige Unterhandlungen erfolgt, insbesondere zur Regelung des Handels mit Kohle im Gebiet von London. Dagegen erscheint es unwahrscheinlich, dass die Registrierung der Händler, wie sie von der englischen Kohlenhändlervereinigung vorgeschlagen wurde, schon im jetzigen Zeitpunkt auf nationaler Basis verwirklicht werden kann. Erfolgreicher erscheint ein Vorgehen, bei dem die Festsetzung der Preise und der Verkaufs- und Wiederverkaufsbedingungen zunächst distriktweise geregelt wird. Diese lokalen Vereinbarungen könnten dann später die Grundlage für eine nationale Uebereinkunft bilden.

Verschiedene Pläne enthalten Vollmachten, wonach die Kohlenbesitzer die Bedingungen regulieren können, zu denen Kohle wiederverkauft werden kann. Gestützt auf diese letztere Vollmacht sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gang zwecks Festsetzung von Preisen und Handelsspanne. In allen diesen Fällen sind die Kohlenbesitzer verpflichtet, die Bedingungen für den Wiederverkauf unter Fühlungnahme mit Vertretern des Einzelhandels festzusetzen. Wenn bei diesen Beratungen keine Verständigung erzielt werden kann, erfolgt Festsetzung durch Schiedsspruch. Die Landesleitung der genossenschaftlichen Kohlenhandelsvereinigung hat die Aufgabe, direkt und durch ihre Sektionen die Interessen der einzelnen Genossenschaften in diesen Unterhandlungen zu verteidigen. An den Beratungen ist auch die Grosseinkaufsgesellschaft vertreten. Es ist selbstverständlich, dass vor allem die genossenschaftliche Praxis der Ueberschussverteilung geschützt bleiben muss.

Im Hinblick auf die wichtigen Aenderungen, die in der Kohlenindustrie Platz greifen und deren mögliche Auswirkungen auf die Kohlenverteilungsstellen, lenkt der genossenschaftliche Kohlenausschuss die Aufmerksamkeit der Vereine auf die Wünschbarkeit der Zentralisierung aller Kohleneinkäufe bei der genossenschaftlichen Grosseinkaufsstelle. Die Wahrscheinlichkeit spreche dafür, dass jene Vereine, die ihre Kohlen direkt von den Bergwerken beziehen, in Zukunft keinen Vorteil haben werden, dagegen natürlich den Ueberschussanteil verlieren würden, der ihnen beim Einkauf bei der C. W. S. zukäme. Die Erfahrung habe gezeigt, dass höchste Ueberschüsse für die Bewegung nur gesichert werden können, wenn alle Kohlenbezüge durch die Grosseinkaufsgesellschaften erfolgen. L.

Einer Tageszeitung wird geschrieben: «Die Verschiebung, die in den Köpfen vor sich ging, kann man als Bild kurz folgendermassen charakterisieren: Bei den beiden vorhergehenden Generationen war das Portemonnaie auch ein wichtiger Körperteil, immerhin war ihre Politik von einem starken idealen Elan getragen. Bei unserer Generation aber wurde das Portemonnaie zum empfindlichsten Körperteil, viel empfindlicher als Gehirn und Herz.»

Schwedische Genossenschaftsfabriken.



Auf Kvarnholmen, der Genossenschaftsinsel, unmittelbar vor Stockholm, befindet sich eine grössere Anzahl der Genossenschaftsfabriken, darunter die Mühle «Tre Kronor» (im Vordergrund).

Verschiedene Tagesfragen.

«Auswüchse der Reklamewut». Ueber die Auswirkungen des von einer bekannten Seifenfabrik lancierten Indianerbilder-Wettbewerbs heisst es in der «Evangelischen Volkszeitung», einem Wochenblatt, u. a.:

> «Seifenindianer» nennen einige Lehrer meiner Umgebung jene wachsende Zahl von Knaben, die, an Kleidungsstücken angenäht, den Reklameindianerkopf einer Seifenfabrik tragen. Es ist kaum nötig beizufügen, dass die sonst schon zerstreuten und unsteten Schüler dieser neu angefachten Bildli-Sammelwut zuerst und am stärksten anheimfallen. Was da wieder von einem bedenkenlosen Reklamechef mit bedeutendem Kapitalaufwand in Szene gesetzt wird, übersteigt alles vernünftige Mass. Abgesehen davon, dass man über den Wert dieser neu aufgezogenen Karl-May-Indianerromantik sehr geteilter Ansicht sein kann, so muss es schon vom Standpunkt jedes sich verantwortlich fühlenden Erwachsenen aus als Unfug bezeichnet werden, wenn nun schon in bäuerlichen Zeitungen, in Form und Schriftbild ganz dem redaktionellen Text angeglichen, Inserate wie folgendes erscheinen: «Verdiente Belohnung! Der Primarschüler X in Y hat in der Zeit von zwei Monaten 200 Indianerbildchen gesammelt, wie sie unseren vorzüglichen Seifenprodukten und Waschmitteln beiliegen. Wir haben ihm dafür eine unserer wertvollen Prämien für gefüllte Lederstrumpf-Alben, einen handgenähten Matschball, sowie die goldene Häuptlingsfeder überreicht und ihm für seinen Fleiss den Titel «Flinker Hirsch» verliehen etc.» Die Lehrerschaft bedankt sich für solche aufdringliche Reklamemethoden und lehnt es entschieden ab, in diese egoistischen Machenschaften hineingezogen zu werden. Von den Müttern, den Konsumentinnen, dürfte erwartet werden, dass sie strikte solchen Haushaltungsprodukten den Vorzug gäben, deren Hersteller auf solche Indianertänze ums goldene Kalb verzichten. Von den Zeitungen, die mit grossen Inseratenaufträgen geködert werden, ist ein Widerstand ja doch nicht zu erwarten.

Arbeitsfriede in der Schokoladeindustrie. Kürzlich sind die Verhandlungen zwischen dem Verband schweizerischer Schokoladefabrikanten und den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen endgültig zum Abschluss gelangt. Mit Ausnahme einiger weniger Betriebe, die dem Verband nicht angeschlossen sind, gelten nun in der ganzen schweizerischen Schokoladeindustrie, d. h. für nahezu 4000 organisierte und nichtorganisierte Arbeitnehmer, die «allgemeinen Arbeitsbedingungen», durch welche Löhne, Aufbesserungen, Ferien und Militärdienst eine einheitliche, aber den örtlichen Verhältnissen angepasste Regelung erfahren. Die «Friedensklausel» soll die Anwendung von Gewaltmitteln, wie Streik, Aussperrung, Boykott usw., verhüten.

Saläre und Arbeitsverhältnisse kaufmännischer Angestellter. Der Schweiz. Kaufmännische Verein führte anfangs 1937 eine Erhebung über die Salär- und Anstellungsverhältnisse des Jahres 1936 durch, welche nahezu 14.000 Mitglieder umfasste. Da von sämtlichen männlichen kaufmännischen Privatangestellten in der Schweiz jeder achte in die Statistik einbezogen werden konnte, vermittelt sie von den tatsächlichen Zuständen ein durchaus repräsentatives Bild.

Ein Vergleich mit Ergebnissen der Salärstatistik von 1928 zeigt, dass die kaufmännischen Arbeitnehmer von der Krise in mehrfacher Hinsicht stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das mittlere Jahressalär des männlichen Personals sank von Fr. 5721.— auf Fr. 4776.—; der Gehaltsabbau beträgt somit Fr. 945.— oder 16,5 %. Fast genau gleich gross ist der prozentuale Rückgang des Durchschnittsverdienstes der weiblichen Angestellten. Der Aufstieg des kaufmännischen Angestellten wurde durch die Krise auch insofern beeinträchtigt, als weniger Beförderungen in höhere Stellungen vorkamen. Die Urlaubsverhältnisse erfuhren seit 1928 eine entschiedene Verschlechterung. Häufig besteht auch noch eine allzu ausgedehnte Arbeitszeit. Fast 30 % aller Angestellten werden 49 und mehr Stunden in der Woche vom Geschäft beansprucht; neun, zehn und noch mehr Arbeitsstunden im Tage sind keineswegs seltene Ausnahmen. Interessant sodann sind die Feststellungen, wonach der Soziallohn in der Privatwirtschaft viel stärker verbreitet ist als bisher angenommen wurde; so beziehen bei gleichem Alter und bei gleicher Stellung im Beruf die Verheirateten durchschnittlich Fr. 600.— bis Fr. 700.— mehr Gehalt als die Ledigen.

Kurze Nachrichten

Indexziffer des V. S. K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise stellt sich am 1. März 1938, wenn der 1. Juni 1914 = 100 angenommen wird, auf 132,0 Punkte. Gegenüber dem 1. Dezember 1937 bedeutet das einen Rückgang um 0,4 Punkte, gegenüber dem 1. März 1937 eine Erhöhung um 2,8 Punkte und gegenüber dem 1. September 1936, dem letzten Erhebungsdatum vor der Abwertung des Schweizerfrankens, eine Erhöhung um 13,3 Punkte oder 11,2%. Vom 1. Dezember 1937 zum 1. März 1938 verzeichnen an einzelnen Artikeln Abnahmen von einer gewissen Bedeutung Schokolade, Kakao, Röstkaffee, Kalbfleisch, Weizengriess, Teigwaren, Halbweissmehl, Halbweissbrot, Olivenöl und Arachideöl; Zunahmen Schweinefleisch, Maisgriess und Kartoffeln. Eine nach der gleichen Methode berechnete Indexziffer ergibt für die Stadt Mülhausen in französischen Franken ausgedrückt vom 1. September 1936 zum 1. März 1938 eine Erhöhung um 48%, d. h. nahezu der Hälfte des Standes, den sie unmittelbar vor der Abwertung eingenommen hatte.

Die **Fabrikstatistik der schweizerischen Industrie** verzeichnet vom September 1936 auf September 1937 ein Ansteigen der Zahl der Fabrikarbeiterschaft von 310.000 auf 360.000. Damit wurde die von 1929 bis 1936 eingetretene Verminderung um rund 100,000 zur Hälfte wieder aufgeholt.

Am **Jahresende 1937** wurden 19.567 **Aktiengesellschaften** gezählt, ein Viertel mehr als sechs Jahre zuvor. Ihr Aktienkapital war mit 7.7 Milliarden Franken um 15 % kleiner als zu Beginn der grossen Krise.

Die Statistik über die **Bautätigkeit im Jahre 1937** ergibt im Total von 382 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern 6647 (Vorjahr 5188) neuerstellte und 9026 (5462) baubewilligte Wohnungen.

Die **Kleinhandelsumsätze** lagen im Februar 1938 pro Verkaufstag um 1,4 % über Vorjahresstand und 7,0 % über dem Stand vom Februar 1936.

Brann A.-G., Zürich. Der Reingewinn dieses Grosswarenhauses für 1937 beträgt Fr. 391,600.— (Fr. 385,100.—). Aus dem Aktivsaldo wird eine Dividende von 6 % ausgeschüttet (wie im Vorjahr).

Die Entwicklung auf dem Baumwollmarkte und die Expansion der Kunstfasern. Nach Angaben der Internationalen Baumwollvereinigung für die am 31. Januar 1938 beendeten sechs Monate ist der Verbrauch von Rohbaumwolle in den Spinnmühlen der bedeutenderen Produktionsländer verglichen mit der gleichen Periode des Vorjahres um beinahe 1¼ Millionen Ballen gesunken. Genaue Vergleichsziffern sind für Italien, Russland, Spanien und China nicht erhältlich, aber der Mühlenverbrauch der übrigen Länder in dem soeben beendeten Halbjahr betrug nur 13,1 Millionen Ballen gegen 14,3 Millionen Ballen in dem entsprechenden Halbjahr 1936/37, und nach den Angaben der Spinnereien sind ihre Vorräte von 5,9 Millionen Ballen auf 5 Millionen Ballen zurückgegangen. Diese Verminderung ist zum Teil dem Rückschlag zuzuschreiben, den die Erholung in den Vereinigten Staaten erlitten hat; aber die gleichzeitige Verminderung in der Zahl der Webstühle von 149.6 Millionen auf 147,1 Millionen lässt den Einfluss langfristiger Aenderungen erkennen, von denen die ständig wachsende Bedeutung der Kunstfasern als eine der bemerkenswertesten zu bezeichnen ist.

Die Kunstseideerzeugung der Welt ist von 206.000 Tonnen im Jahre 1930 auf 534.000 Tonnen im Jahre 1937 ununterbrochen gestiegen, obgleich das Expansionstempo langsamer geworden ist, aber die Erzeugung von Zellwolle in den sieben Jahren ist von 3000 Tonnen auf 290.000 Tonnen gestiegen und hat sich in den letzten zwölf Monaten mehr als verdoppelt. Ihre Einführung kennzeichnet eine neue Epoche auf dem Gebiete der Textilerzeugung.

Aus der Praxis

Verkauf „alter" Ware.

Immer ein heikles Kapitel ist Ware, die nach kaufmännischen Begriffen als alt bezeichnet werden muss. Alte Waren an den rechten Kunden zu verkaufen, braucht eine gewisse Menschenkenntnis, wenigstens dann, wenn der Kunde mit der gekauften Ware zufrieden sein soll. Alt erscheint gewöhnlich gleichbedeutend mit unbrauchbar. Wohl ist Ware, die längere Zeit am Lager liegen bleibt, durch die Wandlungen des Geschmacks, fortschreitende Unansehnlichkeit, durch Verlust der ursprünglichen Farbe einer gewissen Entwertung ausgesetzt. Doch unbrauchbar ist die Ware in vielen Fällen nicht, und es gibt Kunden genug, die gerne solche Ware kaufen. (Eine Ausnahme machen hier die Lebensmittel.) Viele Kunden wissen sehr gut, dass der Gebrauchswert der Ware voll und ganz vorhanden ist, und wenn die betreffende Ware noch etwas im Preise reduziert worden ist, werden sie mit dem gemachten Kauf doppelt zufrieden sein. Die Hemmungen, welche viele Verkäuferinnen beim Verkauf sogenannter «alter Waren» gegenüber der Kundschaft gewöhnlich an den Tag legen, sind daher absolut unberechtigt. Gerade dann, wenn eine Ware für die grosse Menge nicht mehr interessant ist, scheint sie einem bestimmten Kundenkreis erwünscht. Die Verkäuferin hat also nur darauf zu achten, diese Waren den richtigen Kunden anzubieten, ihnen offen und ehrlich zu sagen, warum diese Artikel ausverkauft werden, oder warum sie im Preise reduziert wurden. Somit ist es auch beim Verkauf alter Waren möglich, zufriedene Kunden zu schaffen. O. B.

Unsere genossenschaftlichen Hauszeitungen.

«D'r guet Konsi-Husgeischt». Die vorzüglich redigierte Hauszeitung des Konsumvereins Thun-Steffisburg und Umgebung beginnt mit einer Besprechung des Halbjahresumsatzes September-Februar. Die ersten 6 Monate konnten nicht überall befriedigen. In einigen Orten hat es ein «Loch» gegeben. Die meisten Depots haben zwar ganz ansehnliche Mehrumsätze (4,1 %). Ein weniger erfreuliches Bild bieten jedoch die Spezialgeschäfte. Auch der Bäckereiumsatz ging zurück.

Einige ausführliche Erwägungen — mit dem Titel «Der richtige Weg» und einem farbig gehaltenen Wegweiser mit der Aufschrift «Co-op» — über Waren, Warenassortimente und Warenumschlag schliessen mit der richtigen Erkenntnis: «Die Co-op-Produkte sind der Weg zu einem kleinen, nicht übersortierten Warenlager!»

Eine für sämtliche Vereinsleitungen vorbildliche Leistung auf dem Gebiete der Erziehung und Propaganda hat der Konsumverein Thun-Steffisburg durch die initiative Einführung der Studienzirkel vollbracht. Anfangs Januar haben 6 Zirkel mit 120 Personen (Verkaufspersonal und Behördemitglieder) ihre Tätigkeit aufgenommen. Am 30. März fand der Schlussabend statt (s. auch «S. K.-V.» No. 14, unter der Rubrik Bildungs- und Propagandawesen).

Die Vereinszeitung des Angestelltenvereins V. S. K., von der bis jetzt 10 Nummern erschienen sind, enthält u. a. Jahresberichte über das abgeschlossene Vereinsjahr, sowie einen Bericht aus der Studienzirkelarbeit innerhalb der V. S. K.-Angestelltenschaft.

12 Lüftungsregeln.

1. Gute Luft in den Arbeitsräumen ist die Voraussetzung guter Arbeit; gute Luft benötigt der Mensch zum Atmen und zur Abgabe der überschüssigen Körperwärme.

2. Die Temperatur der Luft muss der Art der Arbeit angepasst, also bei leichter Arbeit höher sein als bei schwerer. Zu warme und zu feuchte Luft erschwert die Entwärmung des Körpers. Beachte aber, dass der erhitzte Körper gegen Abkühlungseinflüsse besonders empfindlich ist. Halte die Luft möglichst frei von üblen Riechstoffen, Staub und gesundheitsgefährlichen Gasen.

3. In vielen Fällen lässt sich eine gute Luft schon durch natürliche Lüftung erreichen. Bedenke, dass eine gute natürliche Lüftung stets besser ist als eine unzulängliche künstliche.

4. Ohne Temperaturunterschied zwischen Arbeitsraum und Aussenluft oder ohne Winddruck gibt es keine natürliche Lüftung.

5. Der natürliche Luftwechsel ist um so stärker, je höher der Raum, je grösser der Temperaturunterschied zwischen Innen- und Aussenluft und je stärker der Winddruck. Hohe schmale Fenster entlüften wirksamer als niedrige breite.

6. Nimm den Luftraum je Person in der warmen Jahreszeit grösser als in der kalten, weil der natürliche Luftwechsel im Sommer träger ist als im Winter. Für Werkstätten sind 12 cbm Luftraum bei Einfach- und 15 cbm bei Doppelfenstern, für Büroräume 15 oder 20 cbm als untere Grenzen bei natürlicher Lüftung anzusehen. Berechne hiernach die Belegung des Arbeitsraumes.

7. Lüfte häufig, wenn auch nur für kurze Zeit, stets jedoch in den Arbeitspausen.

8. Vermeide die Belästigung durch Zugluft, da sonst Erkältung droht. Grosse Räume mit geringem Luftwechsel sind günstiger als kleine Räume mit starkem Luftwechsel.

9. Bei künstlicher Lüftung soll ein geringer Überdruck im Raume herrschen. Absaugen allein verursacht häufig Zugbelästigungen. In Räumen dagegen, in denen unangenehme Dünste auftreten, ist ein geringer Unterdruck erwünscht, weil dadurch das Eindringen der Dünste in die Nachbarräume vermieden wird.

10. Im Winter ist die Frischluft möglichst vorgewärmt einzuführen.

11. Bedenke, dass Lüftungsanlagen nur dann von Nutzen sind, wenn sie sachgemäss bedient und überwacht werden.

12. Gute Lüftungsanlagen können nur von erfahrenen Fachleuten hergestellt werden. Wenn Du nutzlose Aufwendungen vermeiden willst, übertrage Planung und Einbau von Lüftungsanlagen nur erprobten Herstellern.

Aufgestellt im deutschen Arbeitsministerium und mitgeteilt in der Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Da wir annehmen dürfen, nunmehr über die bisherigen Gründungen Genossenschaftlicher Studienzirkel annähernd vollständig informiert zu sein, und auch nicht mehr viele weitere Gründungen zu erwarten sind, halten wir den Zeitpunkt für gekommen, einen kurzen Ueberblick über die Zirkel des zu Ende gehenden Winters zu geben und durch einen Vergleich mit dem Winter 1936/37 gleichzeitig die erzielten Fort- oder auch Rückschritte aufzuzeigen. Am 31. März 1938 und vergleichsweise im Winter 1936/37 waren in Tätigkeit bzw. in Tätigkeit gewesen in den einzelnen Kreisverbänden ... Zirkel innerhalb ... Verbandsvereinen:

Kreisverbände	1936/37		1937/38	
	Vereine	Zirkel	Vereine	Zirkel
I	15	30	16	37
II	11	24	8	15
IIIa	3	3	18	25
IIIb	—	—	—	—
IV	1	13	4	21
V	3	4	7	10
VI	2	2	4	6
VII	5	7	13	20
VIII . . .	6	7	7	10
IXa	3	3	3	3
IXb	2	5	3	5
X	1	1	1	2
Summe	52	99	84	154

Schlussberichte liegen diesmal vor von **Herisau** (Zirkel II), **Huttwil, Lausanne** (sämtliche acht Zirkel), **Weinfelden** und **Worb** (Zirkel Worb und Gümligen). Der Bericht des Zirkels Herisau II ist in Versform abgefasst. Ob der Verfasser durch seine Tätigkeit im Studienzirkel zum Dichter geworden ist oder ob sie bloss seine bereits vorhandene dichterische Ader angeregt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Huttwil wirft die auch schon erhobene, sicherlich nicht unangezeigte Frage auf, ob nicht künftig alle Funktionäre und leitenden Mitglieder zur Beteiligung an einem Zirkel verpflichtet werden sollten. Wie in Thun-Steffisburg (siehe den letzten Bericht), so wurde auch in Worb der Wunsch geäussert, es möchte für die Benützung durch die Interessenten eine kleine Genossenschaftsbibliothek geschaffen werden. Wir begrüssen diese Anregung um so mehr, als ja ein Zirkel auf die Dauer doch nur richtig gedeihen kann, wenn er wenigstens ein paar Mitglieder hat, die sich auch ausserhalb der eigentlichen Zirkeltätigkeit etwas mit genossenschaftlichen Fragen befassen. Diesem Zwecke dient übrigens in hervorragender Weise auch — wir möchten damit aber nicht etwa sagen, dass man anstatt eine Bibliothek anzulegen, ein Abonnement der Genossenschafts-Zeitschrift vorsehen sollte — ein Abonnement auf den «Schweiz. Konsum-Verein» in einem oder mehreren Exemplaren speziell für den Genossenschaftlichen Studienzirkel. Der Abonnementspreis von nur Fr. 5.— für ein Jahr sollte dabei kein unübersteigliches Hindernis darstellen.

Aus Berichten in den Lokalauflagen von **La Chaux-de-Fonds, Grabs, St. Gallen** (A. K. G.) und **Windisch** ist zu vernehmen, dass die Zirkel dort immer noch mitten in der Arbeit sind.

Die acht Zirkel der S. C. C. **Lausanne** treffen sich am 9. April zu einer Schlussitzung in Form eines Familienabends. Bei diesem Anlass soll auch die Gründung eines Genossenschaftsheims in Lausanne zur Sprache kommen. h.

Ein Besuch bei der Grosseinkaufsgesellschaft als Preis für erfolgreiche Werbung.

86 Angestellte der grössten Londoner Konsumgenossenschaft, die anlässlich der Propaganda-Kampagne im Januar bei der Mitgliederwerbung besonderen Erfolg zu verzeichnen hatten, durften als Belohnung für ihre Mühe die Grosseinkaufsgesellschaft in Manchester besuchen. Sie kamen an einem Sonntagabend in Manchester an und hatten für den Besuch der Zentrale und der Fabriken der C. W. S. drei Tage zur Verfügung. Die Londoner Genossenschaft setzte sich in ihrer Werbekampagne die Neuerwerbung von 36,000 neuen Mitgliedern zum Ziele. Als Resultat der Bemühungen von Angestellten und Mitgliedern gewann sie jedoch fast 58,700 neue Mitglieder.

Kreisverbände

Tagung des Verbandes St. Gallischer Konsumvereine in Wildhaus.

Dieser Verband tagte letzten Sonntag, den 3. April, in Wildhaus. Wegen militärischer Inanspruchnahme des Präsidenten, Dr. Hobi, Bad Ragaz, leitete Herr B. Thuli, Ragaz, die Verhandlungen. Bei Anwesenheit der Herren Degen, Vertreter des V.S.K., Dr. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein», Schadegg, Vertreter des V. S. K. und Kantonsrat Wiget, Kilchberg, sowie 56 Delegierten der dem V. S. K. und der Konkordia angeschlossenen Vereine

wurden Protokoll und Kassarechnung pro 1937 ohne Diskussion genehmigt. Als Tagungsort pro 1939 wurde Schmerikon bestimmt.

Im Vordergrund stand hierauf das Referat von Herrn Dr. Ruf. Der Referent sprach in erster Linie über die Rationalisierung in genossenschaftlichen Betrieben, sodann über die Verfassungsrevision sowie einige Fragen der genossenschaftlichen Propaganda.

Einleitend erinnert der Referent — im Hinblick auf die Wahl von Wildhaus, dem Geburtsort von Ulrich Zwingli, als Tagungsort — an das eindringliche Zwingliwort: «Tut um Gotteswillen etwas Tapferes». Die Zeiten seien so, dass dieser Aufruf heute ernsteste Bedeutung habe. Dem Drange nach Konzentration könne sich auch die Genossenschaftsbewegung nicht entziehen. Er zweifle zwar nicht daran, dass die Genossenschaften, dank der Treue der Mitglieder, noch viele Jahre bestehen werden. Aber um Fortschritte machen zu können, bedürfe es der Zentralisation und rationellen Gestaltung der gesamten Warenvermittlung. Die Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Vereinen sollten, wo immer möglich, ausgeglichen werden. Auch eine gewisse Herabsetzung der Rückvergütung müsse ins Auge gefasst werden. — Um die Jugend für unsere Sache zu interessieren, sei der Studienzirkelbewegung vermehrte Beachtung zu schenken. Vielerorts habe man mit dieser Institution gute Erfahrungen gemacht. Der Verband schweiz. Konsumvereine könne in dieser Sache auch schon mit entsprechender Literatur aufwarten. Wenigstens der Versuch sollte überall gemacht werden.

Herr Kantonsrat Wiget sprach über die steuerliche Belastung der Genossenschaften. Wir seien gewillt, wie bisher dem Staate seinen angemessenen Teil zu geben. Aber gegen eine Belastung, die über die Tragfähigkeit der Genossenschaften hinausgehe, seien wir gezwungen, uns zur Wehr zu setzen.

O.

Bewegung des Auslandes

Estland. Die Grosseinkaufsgesellschaft E.T.K. erhöhte ihren Umsatz im Laufe des vergangenen Jahres um Ekr. 4.7 Millionen oder 19.3 Prozent auf die Rekordzahl von Ekr. 29.1 Millionen. Die Produktivunternehmen zeigten noch bessere Fortschritte. Ihre Produktion betrug Ekr. 6.2 Millionen oder, verglichen mit 1936, eine Erhöhung um Ekr. 1.2 Millionen oder 24 Prozent. Der Nettoüberschuss des Jahres betrug Ekr. 230.513. Ende des Jahres hatte die E.T.K. 192 angeschlossene Genossenschaften mit 533 Verteilungsstellen.

Finnland. Die «neutralen» Genossenschaften haben ihren Umsatz im Jahre 1937 um Fmk. 568.651.300 oder 25.2 Prozent auf Fmk. 2.823.077.600 steigern können. Von diesem Umsatz entfielen auf Konsumgüter Fmk. 1.872.775.000 oder 66.3 Prozent und auf landwirtschaftliche Bedarfsartikel Fmk. 950.302.600 oder 33.7 Prozent. Der Umsatz der Restaurants und Cafés stieg um Fmk. 21.787.800 oder 50 Prozent auf Fmk. 64.898.600. Die Produktivbetriebe der Konsumgenossenschaften weisen eine Steigerung von Fmk. 17.134.800 oder 28.1 Prozent auf Fmk. 78.102.200 auf.

Insgesamt waren der S.O.K. Ende des Jahres 1937 417 Genossenschaften mit 279.693 Mitgliedern angeschlossen. Die Mitgliederzahl nahm im vergangenen Jahre um 16.092 zu. Die Anzahl der Verteilungsstellen erhöhte sich um 197 auf 3252, darunter 137 Restaurants und Cafés. An Bäckereien und sonstigen Produktionsbetrieben waren 148 am Jahresende vorhanden. Die Gesamtzahl der Beschäftigten erhöhte sich im Jahre 1937 um 1308 auf 9446.

Grossbritannien. Rekordjahr für die Versicherungsgenossenschaft. Im vergangenen Jahr hatte die Versicherungsgenossenschaft eine Rekordsteigerung aus Prämieneinnahmen zu verzeichnen, die sich auf 721.237 Pfd. Sterling belief und dadurch das Prämieneinkommen für das Jahr auf 8.415.598 Pfund Sterling brachte, verglichen mit 7.694.361 Pfund Sterling für das Jahr 1936. Die Gesamteinnahmen für 1937 betrugen 9.518.544 Pfund Sterling oder 819.680 Pfund Sterling mehr als die Gesamteinnahmen im vorigen Jahr.

Sprechsaal

Mehr Zutrauen und Vertrauen.

Man schreibt uns:

«Ueberall, wohin man sieht und wo man liest, ist immer ein Kritisieren. Bald ist das nicht recht, dann wieder etwas anderes nicht.

Diesbezüglich ist es mir in der letzten Zeit so an Konferenzen der Konsumvereine aufgefallen, dass immer nur genörgelt und gestupft wird. Bald ist das nicht recht, was der Verband macht, bald jenes nicht. Wird von seiten des V.S.K. eine Anregung zur Vereinfachung gemacht, dann gibt es so viele Wenn und Aber, dass damit der Sache auch nicht gedient ist. Man spürt so recht, dass der geistige Zusammenhang fehlt oder vielmehr ins Wanken geraten ist. Jeder Verein möchte nur seinen eigenen Vorteil haben, womöglich den andern Verein noch übertrumpfen. Es fehlt am richtigen Verstehen und sich Einstellen.

Ich konnte schon die Beobachtung machen, dass gerade von seiten der Behördemitglieder so wenig Verständnis für die Vertretung der Genossenschaftssache vorhanden ist. Ich hatte Gelegenheit, zwei solche Beispiele zu verfolgen.

1. Eines Abends verlangte in einem Konsumladen ein Mann Brot. Die Verkäuferin erklärte ihm, dass leider keines mehr erhältlich sei. Das Ende davon: Der Mann brummte bei sich vom «zur Konkurrenz gehen», und indem er die Ladentür enorm zuschmetterte, ging er fort. Alle Anwesenden im Laden waren paff und schauten einander an. Es stellte sich heraus, dass es sogar ein Behördemitglied war, das seine Einkäufe gut zu früherer Zeit hätte tätigen können.

2. Ein Mann reklamierte, dass die Saatkartoffeln zu klein seien. Die Verkäuferin erklärte, dass sie ganz dem Mass entsprächen nach Angaben der Zolldirektion, und deshalb beim Lieferanten keine Vergütung zu erwarten sei. Der Mann fing nun an, zu brummen und zu schimpfen. Er sagte sogar: «Nun habe ich zum letzten Male bei der Konsumgenossenschaft Saatkartoffeln gekauft.» Wer war wohl dieser Mann? Wieder ein Mitglied von der Behörde unseres Vereins.

Wenn die Behördenmitglieder immer und immer zu reklamieren und zu schimpfen haben, dann kann von den andern Mitgliedern auch nichts Besseres erwartet werden. Da heisst es halt auch, dass zuerst bei sich selber der Fehler gesucht werden muss, und dann findet man gewiss auch nicht mehr soviel zu kritisieren und zu nörgeln an andern.

Daher sollte jedes Behördemitglied bestrebt sein, womöglich den Mitgliedern mit gutem Beispiel voran zu gehen.»

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns während der Berichtswoche zu:

	1937	1936
Chur (Januar-Dezember)	2,479,000.—	2,409,000.—
Engi (Januar-Dezember)	161,700.—	164,800.—
Monte (Januar-Dezember)	29,030.—	28,960.—
Le Sentier (Januar-Dezember)	483,300.—	388,400.—
	1938	**1937**
Flums (Februar-Januar)	263,000.—	244,000.—
Spiez (Februar-Januar)	346,600.—	306,100.—
Lachen (September-Februar)	267,800.—	275,300.—

Man beachte vor allem den überaus erfreulichen Fortschritt, den Le Sentier zu verzeichnen hat!

Am 29. Mai unternehmen die Verbandsvereine **Hombrechtikon-Feldbach, Männedorf, Meilen** und **Uetikon** gemeinschaftlich eine Basler-Fahrt. Um eine gerechte Verteilung der der Natur der Dinge gemäss beschränkten Anzahl Plätze zu garantieren, ist jedem der vier Vereine seiner Mitgliederzahl entsprechend eine gewisse Quote zugeteilt. **Möriken** reist am 8. Mai nach Schaffhausen und Stein a. Rh.

Meilen führte im Anschluss an die Generalversammlung am 1. April seinen Mitgliedern den Betriebsfilm des Lebensmittelvereins Zürich vor.

Der A. C. V. beider **Basel** nimmt Stellung gegen ein neu aufgetauchtes Abzahlungsunternehmen und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass bei einem Kredit von Fr. 40.— die von den Käufern zu leistende Gebühr einem Jahreszins von 44 % gleichkomme. Kann man sich da noch darüber wundern, dass derartige Firmen so sehr bemüht sind, ihre «Konsumentenfreundlichkeit» mit allen Mitteln, die ihnen eine hochentwickelte Reklametechnik zur Verfügung stellt, mundgerecht zu machen?

Die Frauenkommission des Lebensmittelvereins **Zürich** beabsichtigt eine Ausstellung der in verschiedenen Strickkursen zustandegekommenen Arbeiten. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Biel** eröffnet am 20. April zwei Nähkurse.

Am 1. April konnten nicht weniger als sieben Ablagehalterinnen des Lebensmittelvereins **Zürich** auf eine Tätigkeit von 25 Jahren im Dienste der Genossenschaft zurückblicken.

Am 4. April sprach in **Tramelan** Herr A. Dami, Mitarbeiter an den Presseorganen französischer Sprache des V. S. K., über «Genossenschaft und Persönlichkeit», am 5. April in Gruppe II der Genossenschafterinnen von **Lausanne** Mme Charbonney über «Innendekoration», in **Saxon** Herr Adolphe Chappot über «Was bringt uns die Genossenschaft» und im Genossenschaftlichen Frauenverein **Schaffhausen** Herr Dr. Kauffungen über «Die Verwendung des Essigs im Haushalt», am 7. April im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Biel** Herr Siebenmann, Vorsteher der Abteilung Manufakturwaren des V. S. K., über das Thema «Lehrreiches über Stoffe». Für den 9. April sieht der Allgemeine Consumverein **Luzern** ein Referat von Redaktor Heeb über die Frage «Sollen auch die Genossenschaften ihre Betriebe rationalisieren?» vor.

Der Lokalauflage **Meiringen** des «Genossenschaftlichen Volksblattes» entnehmen wir, dass die ausserordentliche Generalversammlung der dortigen Konsumgenossenschaft der Vorlage für eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugunsten des Personals zustimmte, der Lokalauflage **Kreuzlingen**, dass auf den 1. April zwischen dem Konsumverein **Steckborn** und dem Allg. Konsumverein **Kreuzlingen** ein Warenlieferungsvertrag zustandegekommen ist. Beide Beschlüsse sind unbedingt zu begrüssen.

Im Zusammenhang mit Angriffen, die gegen ihn in Oberdiessbach gerichtet worden waren, führt der Konsumverein **Thun-Steffisburg** und Umgebung einen Vergleich zwischen den Preisen in seiner Filiale Oberdiessbach und den Preisen privater Geschäfte auf demselben Platze durch. Dabei ergibt sich, dass für die 15 Artikel, auf die sich der Vergleich erstreckt, die Genossenschaft im Durchschnitt um 11,5 % billiger ist. Für die Konsumenten gewiss kein unwichtiger Unterschied!

Im Zuge ihrer Rationalisierungsbestrebungen sah sich die Associazione cooperativa svizzera di consumo in **Lugano** genötigt, ihre Ablage «Piazza Funicolare» zu schliessen, ein Schritt, der ihr gewiss nicht leicht fiel, der aber durchaus verständlich ist, wenn man in Betracht zieht, dass sie 1937 in 15 Lokalen einen Umsatz von insgesamt nur Fr. 565,800.— erzielte. h.

Sils i. Domleschg. Generalversammlung. (Korr.) Sonntag, den 20. März fand die Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Beverin statt. Der Präsident, Herr Sekundarlehrer B. Barandun, eröffnete die Versammlung mit einer von echt genossenschaftlichem Geist getragenen Begrüssungsansprache. — Im Laufe des Jahres 1937 hatte die Behörde in bezug auf das Stempel- und Kreditwesen verschiedene Massnahmen getroffen, die mit Beginn des Geschäftsjahres 1938 in Kraft traten. Die Warensortimente wurden schon im Jahre 1937 weitmöglichst reduziert, was sich auf den Geschäftsabschluss günstig auswirkte. Mit Genugtuung kann der Vorsitzende feststellen, dass das Jahresergebnis pro 1937, trotz der vermehrten Durchführung von Verbilligungsaktionen, günstig ausgefallen ist.

Der Umsatz hat im Jahre 1937 um Fr. 30,500.— zugenommen und die Höhe von Fr. 243,600.— erreicht. Die Vermehrung beträgt ca. 14,3 %. Unsere neue Filiale in Scharans hat sich im 1. Betriebsjahre gut entwickelt und erreichte in 11 Monaten einen Umsatz von Fr. 40,700.—. Nach Abzug der Spesen verbleibt noch ein Nettoüberschuss von rund Franken 16,020.—, der die Ausrichtung der laut Statuten höchstzulässigen Rückvergütung von 8 % erlaubt. Das Warenlager hat sich 5,1mal umgesetzt gegenüber 4,5mal im Vorjahre. Das Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital ist von 191 auf 197 % gestiegen. Die Unkosten betragen 10,6 % des Umsatzes oder unter Berücksichtigung des Zinsenaktivsaldos 9,2 % und können als normal gelten.

Auch die Bäckerei schliesst befriedigend ab. Ein Beweis, dass unsere Bäckerei ein vorzügliches Vollbrot liefert, konnte durch die Statistik erbracht werden, indem das Verhältnis dieser Brotsorte zu den anderen noch per Ende Dezember 1937 ca. 60 % betrug.

Wenn unsere Genossenschaft seit der Gründung durchwegs gute Jahresabschlüsse aufweist, so verdanken wir dies zum guten Teil der dem Verband von jeher bekundeten Bezugstreue. Wir sind auch heute fast 100%iger Warenbezüger des V. S. K.

Die Jahresrechnung wurde — nach kurzer Erklärung der Betriebsrechnung durch den Verwalter — einstimmig genehmigt.

Die Wahlen ergaben die Bestätigung der bisherigen Mandatinhaber. Als Ersatz für den demissionierenden Herrn K. Hächler, welchem der Präsident den Dank für die der Genossenschaft geleisteten Dienste aussprach, wurde der Suppleant Herr A. Müller und als neuer Suppleant Herr B. Luzi gewählt.

Zum Schlusse fühlte sich ein treuer Genossenschafter verpflichtet, im Namen der Mitgliedschaft für die durch Behörde, Verwaltung und Personal bisher der Genossenschaft geleisteten Dienste Worte des Dankes und der Anerkennung auszusprechen.

Zürich. Sitzung des Genossenschaftsrates. Der L. V. Z. kann nun auf einen Bestand von bald 60 Jahren zurückblicken; dieser Anlass soll zu einer umfangreichen Werbeaktion benützt werden. Alle unsere Ablagen sind nun mit den Buschwaagen versehen; die Anschaffung von Kühlschränken wird in vermehrtem Masse durchgeführt. Um der Einbruchsgefahr besser begegnen zu können, soll in jeder Filiale ein diebssicherer Tresor eingebaut werden.

In Anerkennung der grossen Verdienste des Genossenschaftlichen Seminars in Freidorf um die berufliche Ausbildung wird demselben eine Spende von Fr. 2000.— zugewiesen und der Frauenkommission zur Durchführung der Werbetätigkeit ein Kredit von Fr. 2000.— zur Verfügung gestellt.

An der Kreiskonferenz vom 8. Mai soll zuhanden der Delegiertenversammlung in Lausanne der Antrag gestellt werden, der V. S. K. möchte einen Betrag von Fr. 50,000.— für notleidende Genossenschafter des durch Bürgerkrieg schwer heimgesuchten Spaniens leisten. -h-.

Verein schweizerischer Konsumbäckermeister (V. S. K. B.)

EINLADUNG

zur

ordentlichen Jahreshauptversammlung

auf

Sonntag, 24. April 1938, vormittags punkt 9.30 Uhr, im Limmathaus Zürich.

TRAKTANDEN:

1. Begrüssung.
2. Protokoll.
3. Mutationen.
4. Jahresbericht pro 1937.
5. Bericht des Kassiers.
6. «Girodienst der Migros A.-G. und dessen Auswirkungen».
7. Bäckereiexpertisen.

— Mittagspause —

8. «Betriebsverhältnisse in grossen und kleinen Konsumbäckereien» (Referent: Herr Handschin, V. S. K.).
9. Allgemeine Umfrage (Rezeptaustausch).

Wir richten an alle Konsumbäckermeister den dringenden Appell, sich den 24. April für obige Zusammenkunft zu reservieren. Für Mitglieder ist der Besuch obligatorisch. Die Versammlung wird viel Interessantes und Wissenswertes bieten.

Genossenschaftlichen Gruss!

Der Vorstand.

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S.G.G.)

Herr Dr. B. Jaeggi hat sich leider veranlasst gesehen, auch als Präsident des Verwaltungsrates der S. G. G. zurückzutreten. Da gleichzeitig auch eine Demission des Hrn. G. Kamber vorlag, hat die Generalversammlung vom 19. März 1938 neu in den Verwaltungsrat gewählt:

Herr M. Maire, Basel,
Herr O. Zellweger, Basel.

Der Verwaltungsrat konstituierte sich in seiner Sitzung vom 29. März 1938 wie folgt:

Präsident: Herr Dr. L. Müller, Basel,
Vizepräsident: Herr Prof. Dr. F. Mangold, Basel,

Zum Sekretär wurde der Geschäftsleiter der Genossenschaft, Herr H. Keller, gewählt.

Verwaltungskommission

1. Am 1. April 1938 war es Herrn Gustav Hübner, Vertreter-Revisor des V. S. K. im Kanton Tessin und Leiter der Niederlassung Lugano, vergönnt, auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste des Verbandes zurückzublicken. Herr Hübner hat nach seinem Eintritt in den Verbandsdienst vorerst während ca. 1½ Jahren Vereine der deutschen Schweiz besucht. Ab 1. Oktober 1915 wurde ihm die Leitung der Niederlassung des V. S. K. im Kanton Tessin übertragen. Herr Hübner hat es verstanden, das damals in ihn gesetzte Vertrauen für die Erfüllung seiner neuen Aufgabe in vollem Masse zu rechtfertigen. Dank seiner initiativen Tätigkeit war es möglich, im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte die Genossenschaftsbewegung im Kanton Tessin stark zu entwickeln. Während Ende 1915 33 Verbandsvereine (Gesamtumsatz Fr. 3,628,979.—) Herrn Hübner zum Besuche als Warenvertreter und zur weiteren Beratung zukamen, hat sich auf Ende 1937 die Zahl der ihm zugeteilten Tessiner Vereine auf 69 (Gesamtumsatz 1936: Fr. 9,284,731.—) erhöht. Im Verlaufe der letzten Jahre besonders ist aber sein Aufgabenkreis noch wesentlich erweitert worden durch die Uebertragung der Vereinsrevisionen sowie durch die Uebertragung der Verwaltung einer Anzahl Verbandsvereine, von denen es ihm erfreulicherweise möglich war, deren finanziellen Verhältnisse wieder zu bessern, so dass sogar einzelne Verbandsvereine die Selbstverwaltung wieder zurücknehmen konnten. Daneben hat Herr Hübner unser Warenlager in Lugano zum Vorteile der Tessiner Vereine im Rahmen des möglichen entwickelt. Durch seine gewissenhafte Arbeitsweise hat Herr Hübner dem Verband, den Tessiner Vereinen und auch den Zweckgenossenschaften des V. S. K. grosse Dienste geleistet.

Die Verwaltungskommission hielt darauf, Herrn Hübner die dankbare Anerkennung der Verbandsbehörden zum Ausdruck zu bringen und ihm eine Jubiläumsgabe zu übermitteln. Mit diesem Danke verbinden wir die Hoffnung, es möge Herrn Hübner noch recht viele Jahre möglich sein, in bester Gesundheit seine wertvolle Arbeitskraft dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen und dank seiner gründlichen Kenntnisse der Tessiner Verhältnisse in einer weiteren erspriesslichen Entwicklung der Genossenschaftsbewegung im Kanton Tessin und damit auch des V. S. K. mitzuarbeiten.

2. Weitere Dankschreiben zum 25jährigen Dienstjubiläum konnten übermittelt werden an Fräulein Mina Wissmann, Einlegerin in der Buchdruckerei sowie an Fräulein Hulda Wieland, in der Zentralbuchhaltung des V. S. K. Möge auch ihnen noch lange beste Gesundheit und erspriessliche Arbeitsmöglichkeit im Verbande beschieden sein.

3. Es liegt die Rechnung des Kreisverbandes VI pro 1937 vor. Die Zentralbuchhaltung wird angewiesen, den statutarischen Beitrag des V. S. K. zu überweisen.

4. Der Lebensmittelverein Zürich hat einen Instruktionsfilm für Verkäuferinnen angefertigt, von dem der V. S. K. für sich eine Kopie bestellte. Dieser Film ist für Instruktionskurse des Verkaufspersonals sehr geeignet. Wir halten ihn unseren Verbandsvereinen zur Verfügung, wobei wir voraussetzen, dass grössere Vereine eigene Veranstaltungen vornehmen können, während das Verkaufspersonal kleinerer Vereine diesen Film anlässlich der Verkäuferinnenkurse der Kreisverbände besichtigen kann. Anfragen sind an die Zentralverwaltung des V. S. K. zu richten.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 2000.— vom Lebensmittelverein Zürich,
» 400.— vom Konsumverein Winterthur,
» 100.— von La Coopérative Tavannes.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Filialleiterin. Freundliche, gewandte Verkäuferin, in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Geschirrwarenbranche gut bewandert, sucht per 1. Mai a. c. Stelle in grössere Filiale auf dem Lande, eventl. mit Wohnung. Gute Zeugnisse können vorgewiesen werden. — Offerten erbeten unter Chiffre M. Fr. 53 an den V. S. K., Basel 2.

20jährige, sprachenkundige Tochter (Ostschweizerin), mit absolvierter Lehrzeit (besitzt Spitzenprüfungsausweis), sucht sofort Stelle in Konsumverein als **II. Verkäuferin.** Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. — Offerten erbeten unter Chiffre K. D. 55 an den V. S. K., Basel 2.

Durchaus selbständiger, kautionsfähiger Bäcker sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre G. J. 57 an den V. S. K., Basel 2.

Junges, tüchtiges, kautionfähiges **Ehepaar** sucht die Führung grösserer **Konsumfiliale** zu übernehmen. Kenntnisse der italienischen und französischen Sprache. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre Z. H. 58 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtige, **freundliche Verkäuferin,** welche eine zweijährige Lehrzeit sowie den dreimonatigen Kurs im Genossenschaftlichen Seminar mit sehr gutem Erfolg bestanden hat, sucht passende Stelle in Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre E. S. 59 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, tüchtiger, durchaus selbständiger **Bäcker-Konditor** mit prima Zeugnissen sucht Jahresstelle in Konsumbäckerei. Unterzeichneter arbeitet seit November 1937 selbständig als Vertreter, infolge Krankheit des Stelleninhabers der Konsumbäckerei Gams. Offerten sind zu richten an Anton Ruegg, Konsumbäckerei Gams (St. G.).